

Visum zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

WICHTIGER HINWEIS

Es können nur vollständige Anträge angenommen werden.

Alle Unterlagen müssen im Original und **zweifacher Kopie** vorgelegt werden.

Durch die vollständige Vorlage der unten genannten Unterlagen entsteht kein Anspruch auf Visumserteilung.

Hinweise zum beschleunigten Fachkräfteverfahren

Als Fachkraft kann in diesem Sinne gelten:

- 1) ArbeitnehmerIn mit einem deutschen, einem anerkannten ausländischen oder einem mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss;
- 2) ArbeitnehmerIn mit qualifizierter Berufsausbildung;
- 3) ArbeitnehmerIn mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (derzeit nur in IT-Berufen).

Voraussetzung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist in jedem Fall die Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Die Vorabzustimmung wird vom Arbeitgeber eingeholt. Die Visastelle ist dabei nicht beteiligt.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen und ihre Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang stellen.

Bitte legen Sie Ihre Unterlagen in dieser Reihenfolge vor:

✓	
	2 vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
	2 aktuelle Passfotos
	Gültige spanische Aufenthaltserlaubnis , falls abgelaufen mit Nachweis über die beantragte Verlängerung. Auch spanische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt
	Gültiger Reisepass Hinweis: Der Pass muss mindestens 9 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
	Vorabzustimmung der Ausländerbehörde Bei elektronischem Versand durch die Ausländerbehörde an die Visastelle ist eine einfache Kopie ausreichend.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

	Bei Aushändigung des Originals durch die Ausländerbehörde an den Arbeitgeber muss das Original der Visastelle vorgelegt werden.
	<p>Urkunden im Original</p> <p>Die Originale der Urkundenkopien, die der Vorabzustimmung beigeheftet bzw. beigelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urkunde über die im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder- Hochschulausbildung; - Nachweise der für die Einreise ggf. erforderlichen Sprachkompetenz; - Bei miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kindern: ausländische Personenstandsunterlagen
	<p>Nachweis der Krankenversicherung im Bundesgebiet (gültig für alle Schengen-Staaten ab Datum der Einreise für die Dauer von 6 Monaten, Mindestdeckungssumme von 30.000,- Euro) oder Tarjeta Sanitaria Europea</p>

Allgemeine Informationen:

Die Botschaft behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.

Für den Visumantrag zur Erwerbstätigkeit werden Gebühren in Höhe von **75,- Euro** erhoben. Es handelt sich hierbei um eine Bearbeitungsgebühr. Die Rückerstattung ist ausgeschlossen. Die Gebühr muss bei Antragstellung bar oder mit Kreditkarte entrichtet werden. Zusätzlich können Auslagen in Höhe von **3,- Euro**, z.B. für Telekommunikations- oder Kopierkosten, fällig werden.

Die Botschaft kann nur vollständige Anträge nach Deutschland weiterleiten, daher liegt es in Ihrem eigenen Interesse, alle oben genannten Unterlagen einzureichen.

Die Botschaft stellt Visa zur Erwerbstätigkeit/zur Ausbildung in der Regel mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Monaten aus. Innerhalb dieser Gültigkeit müssen Sie bei der für Ihren deutschen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen. Dort erhalten Sie dann Ihren endgültigen Aufenthaltstitel.

Öffnungszeiten der Visaabteilung

Montag – Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Vor Antragstellung müssen Sie einen Termin vereinbaren:
www.spanien.diplo.de**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
 Tel.: 0034 91 557 90 00
 Fax: 0034 91 319 75 08
 E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
 Tel.: 0034 93 292 10 00
 Fax: 0034 93 292 10 02
 E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Málaga
 Tel.: 0034 952 363 591
 Fax: 0034 952 320 033
 E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
 Tel.: 0034 928 49 18 80
 Fax: 0034 928 26 27 31
 E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.spanien.diplo.de

Konsulat Palma
 Tel.: 0034 971 70 77 37
 Fax: 0034 971 70 77 40
 E-Mail: info@palma.diplo.de
www.spanien.diplo.de